



Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Innerrhoden

Einzureichende Belege für Personalmutationen bei juristischen Personen

I. Wahlen von neuen Mitgliedern in die Exekutive (Verwaltungsrat, GmbH-Geschäftsführung, Verwaltung, Vorstand, Stiftungsrat) bzw. Wahl einer Revisionsstelle

1. Anmeldung

Angaben: Familienname, Vorname, Heimatort (bei Ausländerin Staatsangehörigkeit), Wohnort, Funktion, Zeichnungsberechtigung bzw. Hinweis, dass die Person nicht zeichnungsberechtigt ist (Art. 119 Abs. 1 HRegV).

2. Protokoll

Wahlen in Organe einer juristischen Person sind durch ein Protokoll des zuständigen Wahlorgans (General- bzw. Gesellschafterversammlung, bei Stiftungen i.d.R. Stiftungsrat) zu belegen. Das Protokoll kann eingereicht werden als:

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist (Art. 23 Abs. 2 HRegV);
- Auszug aus dem Protokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist (Art. 23 Abs. 2 HRegV);
- Zirkularbeschluss (sofern die schriftliche Beschlussfassung für diesen Fall zulässig ist), der von allen Mitgliedern des betreffenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist (z.B. in der Form einer Anmeldung; Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV);

3. Wahlannahmeerklärung

Für den Nachweis der Annahme der Wahl bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Wahlannahmeerklärung;
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung.

II. Konstituierung der Exekutive / Erteilung und Änderung von Zeichnungsberechtigungen

1. Anmeldung

Angaben: Familienname, Vorname, Heimatort (bei Ausländerin Staatsangehörigkeit), Wohnort, Funktion, Zeichnungsberechtigung bzw. Hinweis, dass die Person nicht zeichnungsberechtigt ist (Art. 119 Abs. 1 HRegV).

2. Protokoll

Bei der Aktiengesellschaft ist zwingend immer ein Verwaltungsratsprotokoll erforderlich für die Wahl der Funktionen (z.B. Präsident) und Erteilung der Zeichnungsberechtigungen. Sehen die Statuten bei einer Aktiengesellschaft die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung vor (vgl. Art. 712 Abs. 2 OR), ist im GV-Protokoll diese Wahl aufzuführen. Bei den übrigen Rechtsformen sind für die Feststellung des zuständigen Wahlorgans die Statuten zu konsultieren.

Das Protokoll kann eingereicht werden als:

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist (Art. 23 Abs. 2 HRegV); Auszug aus dem Protokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist (Art. 23 Abs. 2 HRegV);
- Zirkularbeschluss, welcher auch in Form einer durch alle Mitglieder der Exekutive unterzeichneten Handelsregisteranmeldung eingereicht werden kann (Art. 23 Abs. 3 HRegV). Nicht in Zirkularform gefasst werden können Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft; bei den übrigen Rechtsformen geben die Statuten über die Zulässigkeit Auskunft.

III. Ausscheiden aus der Exekutive bzw. als Revisionsstelle

1. Anmeldung

Das Ausscheiden kann auch durch zwei Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder ein Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung angemeldet werden. (Art. 931a OR, Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV)

2. Belege

Für den Nachweis des Rücktrittes aus einem Organ einer juristischen Person ist dem Handelsregisteramt Appenzell zusammen mit der Anmeldung folgender Beleg einzureichen:

- das GV-Protokoll oder die Kopie des Schreibens an die Gesellschaft über den Rücktritt

Der Rücktritt kann auch durch Mitunterzeichnung auf der Anmeldung erfolgen.

Anmeldung durch die betroffene Person selbst

Das Ausscheiden kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden. (Art. 17 Abs. 2 lit. a HRegV). Dazu müssen dem Handelsregisteramt Appenzell

- die Kopie des Schreibens an die Gesellschaft über den Rücktritt
- sowie das Rücktrittsbegehren adressiert an das Handelsregisteramt

zugestellt werden.

IV. Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen

- Anmeldung

Weitere Belege sind nicht erforderlich.

Anmeldung durch die betroffene Person selbst

Das Ausscheiden kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden. (Art. 17 Abs. 2 lit. a HRegV). Dazu müssen dem Handelsregisteramt Appenzell

- die Kopie des Schreibens an die Gesellschaft über den Rücktritt
- sowie das Rücktrittsbegehren adressiert an das Handelsregisteramt

zugestellt werden.

V. Änderung von Personalangaben (Name, Heimatort, Wohnort)

- Anmeldung

Die Änderung kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden (Art. 17 Abs. 2 lit. b i.V.m. 119 Abs. 1 lit. a - d HRegV). Weitere Belege sind nicht erforderlich. Bei der Namensänderung einer natürlichen Person (z.B. infolge Heirat) muss die Unterschrift neu beglaubigt werden.

VI. Änderungen bei der Revisionsstelle (Name, Heimatort, Wohnort, bzw. Firma und Sitz)

- Anmeldung

Die Änderung kann auch durch die betreffende Revisionsstelle selbst angemeldet werden (Art. 17 Abs. 2 lit. b HRegV). Weitere Belege sind nicht erforderlich.